

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Kriegs-Gericht in Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da diese letztere künstliche Erzeugungsort der Salpetersäure die sicherndeste für den Staat ist, indem sie nach Umständen geleitet und vermehrt werden kann, und hingegen die Gewinnung der sich nur ungeschickterweise in den Wohnungen jeder Art erzeugenden Salpetersäure, theils für den Staat zu ungewiß, theils aber auch für den Bürger, der die nöthigen Vorkehrungen zur Gewinnung der salpetersäuren Erde in seinen Gebäuden dulden muß, höchst beschwerlich ist, so sind in allen gut verwalteten Staaten Salpeterhütten angelegt worden, die der Pulverfabrication die erforderliche Salpetersäure liefern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Oeffentlicher Unterricht.

5.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungs-
raths des Kantons Basel d. d. 1. März
1799.

Die B. Schulinspektoren haben in den ersten Sitzungen des Erz. Rathes demselben über den Zustand des Schulwesens in ihren Distrikten, berichtet. — Sie finden überhaupt an manchen Orten betagte Lehrer, die ihre Pflichten nur halb erfüllen können, ihre Stelle aber, um ihre karge Besoldung, die zu ihrem Unterhalt, weil sie unvermögend sind, doch unentbehrlich ist, nicht zu verlieren, nicht niederlegen können. Sie wünschen, der Staat möchte denjenigen, die aus Altersschwäche abtreten müßten, eine billige Entschädigung zuerkennen. Der Schulrath will diesen Wunsch, wenn noch mehrere Berichte eingegangen sind, mit den nöthigen Vorstellungen an den B. Minister begleiten.

Den B. Inspektoren wird angerathen: die öffentlichen Beamten ihrer Gegenden für das Schulwesen mit Klugheit zu interessiren. Es wird ihnen angetragen die Schulen ihrer Distrikte zu besuchen, über einzelne Gegenstände Berichte einzuziehen und das Resultat ihrer Erfahrungen dem Schulrath mitzutheilen. Man trägt ihnen ferner auf, über die Sommerhulen sich zu berathen und einen Plan dem Schulrath vorzulegen. — Der Erz. Rath beschließt die Schullehrerstellen von Oberdorf, Bubendorf, Langenbruck und Trenkendorf, die als erledigt anzusehen sind, wieder zu besetzen.

Auf ein Schreiben von B. Legend, worin er die Stelle eines Erziehungsraths ausschlägt, aber in einer freundschaftlichen Zusammenkunft mit den Mitgliedern des Schulraths sich über das Erziehungsfach zu unterreden wünschte, wird einem Mitglied angetragen, den Abend mit dem B. Legend zu verabreden, an welchem der E. R. seinen lehrreichen und schätzbaren Umgang genießen könnte.

Kriegs-Gericht in Luzern.

Das gesetzlich ernannte Kriegsgericht in Luzern urkundet hiermit, daß heute den 15. May 1799. vor demselben erschienen, der eines Vergehens der Insurrektion angeklagte Joh. Bachmann ob Hunsfelen.

Er erscheint nach dem Gesetze frei und ungebunden vor dem Richter. Nachdem nun das Gericht den B. Berichtstatter und den Beklagten samt seinem Bertheidiger angehört, und beide erklärt, daß sie nichts mehr beizufügen haben, und der Beklagte auf seinen Aussagen bei den Verhören beharrte, ward derselbe durch seine Begleitung wieder in das Gefängniß zurückgeführt, und die Sitzung gänzlich beschloffen.

Nach deren Wiedereröffnung zeigte der Präsident an: das Gericht habe den Joh. Bachmann ob Hunsfelen als schuldig erklärt: weil er sich nicht nur ungeschickliche Schritte erlaubt, sondern andere von ihrem schuldigen Gehorsam abgehalten, auch an mehreren Orten sowohl selbst, als durch Abordnung von Straffeten die Gemeinden und einzelne Bürger derselben zum Aufstande aufgefordert, unter dem Vorwand, sie müßten für das Vaterland streiten, noch überdies denselben Ort und Stelle in einem Walde angewiesen, um (wie er sagte,) gegen die kommenden Räuber Wache zu halten; und zwei Nächte durch selbst im Walde zugebracht; sich ferner bei den angestellten aufrührerischen Zusammenkünften als sogenannter Kriegsrath werththätig erzeigt, und sogar damals mit andern sogenannten Kriegsräthen beschloffen: wenn Truppen kommen, und sie angreifen wollten, sollen sie Zeichen durch Gelaut, Schüsse und Feuer geben; ferner, weil er in eben diesem Rathe einen aufrührerischen und der Constitution zuwiderlaufenden Eid geleistet, und überhaupt in allen Rücksichten sich als Rädelsführer bei dem Aufstande in Ruszwyl und der Enden gezeigt hat.

Aus diesen Gründen hat er sich gegen die Gesetze vom 30. und 31. März aufgelehnt, und dieselben übertreten; in Rücksicht dieser Gesetze nun, und im Entgegenhalt seines Verbrechens, hat das Kriegsgericht erkannt: daß er nach bemeldten Gesetzen vom 30. und 31. März 1799 mit dem Tode bestraft, und nach Militargesetzen durch den Kopf geschossen werden soll, bis der Tod erfolgt; jedoch weil die Constitution eine höhere Gewalt zur Begnadigung vorschreibt, soll diese Gewalt vorbehalten seyn.

Actum ut supra. Unterzeichnet: Landwirth, Präf. Bonflüh, Hauptmann. Born, Lieutenant. Lieutenant Wolf. Müller, Lieutenant. A. Bonz Matt, Sergeant. Friedr. Leuthold, Berichtstatter. Herrliberger, Secretair.

Gegenwärtiges Urtheil habe dem Beurtheilten Joh. Bachmann gesetzlich vorgelesen, und eröffnet, den 15. May 1799. Friedr. Leuthold, Rapport.